



„Die Mörder sind unter uns“ – Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958

Zur Aufarbeitung von NS-Verbrechen in den 1950er-Jahren

©DEFA-Stiftung/Siegfried Kranl

1 [Wir haben] beschrieben, dass die Aufarbeitung der NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten in den 50er
Jahren trotz der Vorarbeit der Alliierten nur punktuell und eher zufällig erfolgte. Dies stand eigentlich im
Gegensatz zum Legalitätsprinzip, das in Paragraph 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung seit 1877 gesetzlich
verankert ist. Dieses Rechtsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaften, allen Anzeigen und Hinweisen auf
5 eine nach dem Gesetz zu verfolgende strafbare Handlung nachzugehen, solange eine Aufklärungschance be-
steht. Der [...] Rückgang der Ermittlungsverfahren Mitte der 50er Jahre in dem damals herrschenden Klima
der Amnestie, Amnesie und Restauration stand in krassem Gegensatz zur Anzahl der Opfer von NS-
Gewaltverbrechen, die auch ohne direkte Kriegseinwirkungen in Europa zu beklagen waren: etwa 13 Millio-
nen Menschen, darunter waren etwa 6 Millionen Juden, 3,3 Millionen sowjetische Kriegsgefangene, etwa
10 2,5 Millionen nichtjüdische Polen und 219 600 Sinti und Roma. Seit 1949 war zumindest das 42 Bände um-
fassende Werk *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher* (die „blaue Reihe“), das die deutsche Fassung
der Protokolle und die wichtigsten Dokumente des IMT* enthielt, in den meisten Amtsgerichtsbibliotheken
für die Strafverfolgungsbehörden zugänglich. Auch wenn dies nicht für die Nachfolgeprozesse, die NMT**
15 Verfahren (die „grüne Reihe“) galt, boten auch die Dokumente des Hauptkriegsverbrecherprozesses bereits
viele ungenutzte Anhaltspunkte für Ermittlungen gegen weitere Personengruppen unterhalb der obersten
Führungsebene.

Es gab allerdings auch Umstände, die Ermittlungen erschwerten. Die meisten Opferzeugen waren froh, dem
Tode entronnen zu sein, und damit beschäftigt, sich eine neue Existenz aufzubauen; viele befanden sich im
Ausland und hatten vielfach auch aufgrund ihrer Erfahrungen in den Wiedergutmachungsverfahren nur ge-
ringes Vertrauen in die „neuen“ deutschen Behörden, zumal diese durch ein beträchtliches Maß an perso-
20 neller Kontinuität gegenüber der NS-Zeit geprägt waren. Dies gilt in besonderem Maße für die Polizei und
die Justiz. Andere Zeugen, ehemalige Polizisten oder Soldaten, die bei den Holocaustverbrechen im Osten
präsent gewesen waren, schwiegen aus Furcht, dass die Strafverfolgung auch sie selbst treffen könnte. Kritik
von Verfolgtenverbänden bezüglich mangelhafter Strafverfolgung nahm man in Westdeutschland nicht
25 ernst oder tat sie oftmals als „kommunistische Propaganda“ ab. Die meisten Tatorte des Holocaust befanden
sich in Mittel- und Osteuropa, getrennt von der Bundesrepublik durch den „Eisernen Vorhang“. Rechts-
hilfeverkehr mit den dortigen Strafverfolgungsbehörden bestand in folgedessen kaum zu. Zudem befanden
sich zahlreiche belastende Dokumente als Kriegsbeute der Siegermächte in deren Archiven und waren – wie
das Berlin Document Center – nur eingeschränkt zugänglich. Selbst wenn feststand, dass ein Verbrechen
30 begangen worden war, konnten Ermittlungsverfahren oftmals aufgrund des Fehlens der sachlichen und ört-
lichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften nicht eingeleitet werden, da sich die Tatorte im Ausland be-
fanden. Die Identifizierung der Täter war schwierig. Viele lebten trotz der Amnestien weiter unter einer fal-
schen Identität. Auch wenn ihre Personalien festgestellt werden konnten, war es kompliziert, Personen auf-
zufinden, zumal es in der Bundesrepublik kein zentrales Melderegister gab. Die Personalien mussten daher
35 mit der erhalten gebliebenen Kartei der NSDAP oder noch existierenden NS-Personalakt und Dienstalter-
listen der SS und Polizei vervollständigt werden, um dann Ermittlungen am früheren Wohnort oder Ge-
burtsort bzw. in den Sterberegistern vornehmen zu können. Besonders schwierig gestalteten sich derartige
Ermittlungen, wenn die Wohn- oder Geburtsorte in der DDR oder den ehemaligen Ostgebieten lagen oder
entsprechende Gemeinderegister infolge der Kriegseinwirkungen zerstört worden waren.

40 Das trotz all dieser Hindernisse doch eine gezielte Strafverfolgung der NS-Verbrechen möglich war, sollte
sich erst fast ein Jahrzehnt nach der Gründung der beiden deutschen Staaten zeigen. Als Zäsur und Anstoß
für eine systematische Aufarbeitung wird von der Zeitgeschichtswissenschaft der Ulmer Einsatzgruppenpro-
zess vom 28. April bis 29. August 1958 angesehen, der die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustiz-
verwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“ in Ludwigsburg nach sich zog, die am 1. Dezember 1958
45 ihre Arbeit aufgenommen hat.

* IMT = International Military Tribunal in Nürnberg

** NMT = National Military Tribunal in Nürnberg

Aus: Hans-Christian JASCH / Wolf KAISER: *Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen.*
Reclam: Ditzingen 2017, S.94ff.